



## Beantragung einer Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG

### Was sind Krankheitserreger?

Als Krankheitserreger zählen alle Arten von vermehrungsfähigen Mikroorganismen, welche bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Hierunter zählen:

- Viren
- Bakterien
- sonstige Prokaryonten
- Pilze
- Parasiten
- ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, welches bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann

### Was sind Tätigkeiten mit Krankheitserregern?

Arbeiten mit Krankheitserregern dürfen in Deutschland nur von Personen durchgeführt werden, welche eine Erlaubnis nach § 44 IfSG besitzen. Unter Tätigkeiten fallen:

- allgemeines Arbeiten (insbesondere Isolieren, Vermehren)
- Aufbewahren
- Ausführen
- Abgeben
- generelles verbringen von Krankheitserregern in den Geltungsbereich des Infektionsschutzgesetz

Dies gilt sowohl für gezielte als auch ungezielte Tätigkeiten im Sinne § 2 Absatz 8 der BioStoffV.

### Was sind die Voraussetzungen für eine Erlaubnis?

Personen welche im Landkreis Gießen wohnhaft sind können eine Erlaubnis beim Gesundheitsamt Gießen beantragen.

Die Erlaubnis ist personengebunden und kann nur an Personen ausgestellt werden, welche die nötige Sachkenntnis nachweisen können. Die erforderliche Sachkenntnis muss durch die Erfüllung der beiden folgenden Kriterien nachgewiesen werden:

1. der Abschluss eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten oder der Human-, Zahn-, Veterinärmedizin
2. eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern unter der Aufsicht einer Person, welche im Besitz der Erlaubnis ist

### **Allgemeiner Hinweis**

Die Erlaubnis nach § 44 IfSG ersetzt nicht die Anzeige einer Tätigkeit nach § 49 IfSG. Die Anzeige einer Tätigkeit kann erst mit der Erlaubnis nach § 44 IfSG erfolgen.

### **Welche Dokumente sind für eine Beantragung notwendig?**

Die Beantragung kann nur unter vollständiger Vorlage der folgenden Dokumente erfolgen:

1. Formloser Antrag
2. Antrag auf Erlaubnis nach § 44 IfSG (mit privater Adresse und Kontaktdaten)
3. Erklärung auf Zuverlässigkeit
4. Beglaubigte Kopie von Zeugnissen zum Erwerb der Sachkenntnis (Studium, Approbation, Promotion)
5. Beruflicher Lebenslauf
6. Polizeiliches Führungszeugnis
7. Nachweis über mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern unter der Aufsicht einer Person, welche im Besitz der Erlaubnis ist
8. Kopie der Erlaubnis des Erlaubnisinhabers, unter dessen Aufsicht die Sachkenntnis erworben wurde

Eventuelle Fristen zu Anträgen werden erst berührt, wenn alle zu prüfenden Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

### **Gibt es Tätigkeiten mit Krankheitserregern für welche keine Erlaubnis notwendig ist?**

Wer unter Aufsicht einer Person tätig ist, welche im Besitz der Erlaubnis nach § 44 IfSG ist, bedarf keiner eigenen Erlaubnis. Die Tätigkeit muss dennoch vom Erlaubnisinhaber angezeigt sein.

Weitere Ausnahmen für medizinisch-diagnostische Tätigkeiten, Sterilitätsprüfungen und mikrobiologische Qualitätsicherung, sofern diese nicht dem spezifischen Nachweis von Krankheitserregern dienen, sind unter § 45 IfSG aufgeführt.